Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 11. Januar 1939

Inhalt:

Tag		Seite
24. 12. 1938	Erste Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. 8. 1938	3
28. 12. 1938	Rechtsverordnung betreffend die Strafbestimmungen für die Zuwiderhandlung gegen die Danziger Paßvorschriften	4
14. 12. 1938	Rechtsverordnung betr. Grenzregulierung der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot	5

3

Erste Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. 8. 1938.

Vom 24. Dezember 1938.

Auf Grund des § 4 Abs. 2a und des § 23 der Rechtsverordnung betreffend den Luftschutz vom 24. 8. 1938 (G.Bl. S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 3 der genannten Rechtsverordnung luftschutzpflichtigen Ärzte und ärztlichen Hilfskräfte sind verpflichtet, die nach § 4 Abs. 2 notwendig werdenden Untersuchungen kostenlos durchzuführen.

(2) Die Ärzte und die Stellen des Gesundheitsdienstes sind verpflichtet, die für die ärztlichen Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Zur Vornahme der Untersuchungen werden die im § 1 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörden im Einvernehmen mit dem leitenden Luftschutzarzt herangezogen. Die Ärztekammer der Freien Stadt Danzig schlägt dem Ortspolizeiverwalter als örtlichen Luftschutzleiter die für eine Heranziehung in Betracht kommenden Ärzte vor. Zu diesem Zwecke teilt der Ortspolizeiverwalter der vorgenannten Stelle den Bedarf an Ärzten mit. Soweit über die Geeignetheit vorgeschlagener Ärzte eine Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet der Senat. Bis zu dieser Entscheidung trifft der Ortspolizeiverwalter die zur Vermeidung von Verzögerungen in der planmäßigen Untersuchung notwendige Regelung.

(2) §§ 3, 4, 5 und 8 Abs. 1 und 4, § 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung betr. den Luftschutz finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Zur Stellung der für die Untersuchungen notwendigen Räume und Einrichtungen werden die im § 1 Abs. 2 genannten Pflichtigen durch die Ortspolizeibehörde herangezogen.

§ 4

(1) Die bei der Vornahme der Untersuchung, der Hilfeleistung hierbei und bei der Zurverfügungstellung der notwendigen Räume und Einrichtungen den Herangezogenen entstehenden baren Auslagen werden ersetzt.

(2) Der Antrag auf Ersatz der baren Auslagen ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, gegen deren Entscheid die Rechtsmittel gemäß § 22 der genannten Rechtsverordnung gegeben sind. Die Zahlung der Auslagen veranlaßt der Senat.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Senatsabteilung des Innern, Sachgebiet für Luftschutz, im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 1. 1939.)

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III L 66 00 XII/38 Greiser Dr. Hoppenrath Großmann

4

Rechtsverordnung

betreffend Strafbestimmungen für die Zuwiderhandlung gegen die Danziger Paßvorschriften.

Vom 28. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffern 9 und 20 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft für das Gebiet der Freien Stadt Danzig verordnet:

§ 1

Mit Gefängnis nicht unter einem Jahre wird bestraft:

a) wer die Grenzen des Gebietes der Freien Stadt Danzig unbefugt überschreitet, insbesondere an anderen Orten als den amtlich bestimmten Grenzübergangsstellen
oder an diesen Grenzübergangsstellen außerhalb der festgesetzten Verkehrszeiten ohne Abfertigung durch einen hierzu bestimmten Amtsträger
oder ohne im Besitze eines gültigen nach den geltenden Bestimmungen für seine Person ausgestellten Ausweises zu sein;

b) wer sich beim Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau der amtlichen Prüfung entzieht;

c) wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzpolizeibeamten zuwiderhandelt.

§ 2

Mit der gleichen Strafe wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, wer

a) eine zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder für den Übertritt über die Grenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde eine Eintragung oder einen Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht;

b) wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht;

c) eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder für den Übertritt über die Grenze bestimmte Urkunde einem andern zum Gebrauch überläßt;

d) wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Gebiet der Freien Stadt Danzig oder für den Übertritt über die Grenze bestimmt sind, oder von Eintragungen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt, oder wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht;

e) unbefugt mehrere Danziger Pässe sich ausstellen läßt oder führt.

§ 3

Mit Gefängnis nicht unter einem Jahre wird bestraft, wer, nachdem er aus dem Danziger Staatsgebiet ausgewiesen worden ist, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde in das Danziger Staatsgebiet zurückkehrt.

§ 4

Wer es unternimmt, eine der in den Paragraphen 1—3 bezeichneten strafbaren Handlungen zu begehen, oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§ 5

An Stelle der in den Paragraphen 1, 2 und 4 angedrohten Strafen kann auf Gefängnis und in besonders leichten Fällen auf Geldstrafe erkannt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles feststeht, daß von dem Täter eine der Freien Stadt Danzig abträgliche Betätigung nicht zu besorgen ist.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die Verordnung betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften vom 21. Mai 1919 (R.G.Bl. S. 470),

b) § 361 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches.

Danzig, den 28. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 39 52 gen. Greiser Dr. Hoppenrath

5

Rechtsverordnung

betr. die Grenzregulierung der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot.

Vom 14. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das zur Stadtgemeinde Danzig gehörende nördlich an die Stadt Zoppot angrenzende Gelände bestehend aus den Katasterparzellen der Gemarkung Glettkau 538/1 tlw., 207/51 tlw., 537/51, 255/52 tlw., 345/52, 346/52, 347/52 tlw., 501/52 tlw., 53, 261/54, 262/54, 259/55, 260/55, 348/56, 349/56, 264/57, 265/57, 266/58, 406/61 tlw., 411/61, 410/63 tlw., 412/65, 413/65 tlw., 449/70 tlw., 333/73, 334/73, 335/73 tlw., 128/74, 86/75, 87/75, 88/75, 323/75, 352/75, 353/75, 354/75, 355/75, 356/75, 211/76, 357/76, 358/76, 359/76, 360/76, 330/77, 336/77, 337/77, 78, 102/79, 331/79, 332/79, 80, 81 sowie der Gemarkung Oliva, Kartenblatt 5, Parzelle Nr. 784/1 tlw., 2, 140/8 tlw., 455/8 tlw., 495/8 tlw., 616/8 tlw., 617/8, 618/8 tlw., 619/8 tlw. und 642/8 tlw., in der Gesamtgröße von etwa 78,4 ha wird von der Stadtgemeinde Danzig abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Zoppot vereinigt.

§ 2

Alle in Zoppot geltenden Ortssatzungen, Ordnungen, Gewohnheitsrechte, Gemeindebeschlüsse, allgemeine Bestimmungen und Polizeiverordnungen treten mit dem Tage der Vereinigung in den eingemeindeten Ortsteilen anstelle der bisher dort geltenden Bestimmungen in Kraft. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Polizeiverordnungen erfolgt unter Beobachtung der hierfür allgemein geltenden Form.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Danzig, den 14. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 46 10 Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) die Verordnung betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften vom 21. Mai 1919 (R.G.Bl. S. 470),
b) § 361 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches.

Danzig, den 28. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 39 52 gen. Greiser Dr. Hoppenrath

5

Rechtsverordnung

betr. die Grenzregulierung der Stadtgemeinden Danzig und Zoppot.

Vom 14. Dezember 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des § 1 Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das zur Stadtgemeinde Danzig gehörende nördlich an die Stadt Zoppot angrenzende Gelände bestehend aus den Katasterparzellen der Gemarkung Oliva 538 usw., 207 usw., 537, 255 usw.,
1 51 51 52
345, 346, 347 usw., 501 usw., 53, 261, 262, 259, 260, 348, 349, 264, 265, 266, 406 usw., 411,
52 52 52 52 54 54 54 55 56 56 57 57 58 61 61
410 usw., 412, 413 usw., 449 usw., 333, 334, 135 usw., 128, 86, 87, 88, 323, 352, 353, 354,
68 65 65 70 73 73 74 75 75 76 76 76
355, 356, 211, 357, 358, 359, 360, 330, 336, 337, 78, 102, 331, 332, 80, 81 sowie der Ge-
75 75 76 76 76 76 76 77 77 77 77 79 79 78
markung Oliva, Kartenblatt 5, Parzelle Nr. 782 usw., 2, 140 usw., 455 usw., 495 usw., 616 usw.,
8 8 1
617, 618 usw., 619 usw. und 642 usw., in der Gesamtgröße von etwa 78,4 ha wird von der Stadt-
8 8 8 8
gemeinde Danzig abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Zoppot vereinigt.

§ 2

Alle in Zoppot geltenden Ortssatzungen, Ordnungen, Gemeindestatute, Gemeindebeschlüsse, allgemeine Bestimmungen und Polizeiverordnungen treten mit dem Tage der Vereinigung in den eingemeindeten Ortsteilen anstelle der bisher dort geltenden Bestimmungen in Kraft. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Polizeiverordnungen erfolgt unter Verkündung der hierfür allgemein geltenden Form.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 1. Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Danzig, den 14. Dezember 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 46 10 Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.